

Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)



1) Veranstalter*in:							
		Herr	Frau	Firma	Verein		
Firma, Verein:							
Gesetzlicher Vertreter:							
Straße, Nr.:							
PLZ, Ort:							
Telefon:							
Mobil:				E-Mail:			
2) Art der Veranstaltung:							
3) Tag und Dauer der Veranstaltung:							
	Einlass:	am		von		bis	
	Veranstaltung:	am		von		bis	
4) Eine Feuersicherheitswache ist erforderlich: Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen bereits ab 200 Personen (inkl. Service, Künstler, Hausmeister, usw.) Kosten werden wie folgt berechnet:							
Ab 200-400 Pers. =		2 Mann Brandwache (10 € / Person / pro Stunde					
Ab 401-600 Pers. =		3 Mann Brandwache					
Empore =		Plus ein Mann Brandwache mehr					
Bei Ausnahmen wie z. B. Pyrotechnik wird die Anzahl der Brandwache angepasst.							
5) Wichtige Sicherheitspunkte beim Feuersicherheitswachdienst							
Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:							
1. Die Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes sind zugänglich und freizuhalten.							
2. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten und entsprechend zu beleuchten.							
3. Die Notausgänge müssen offen und nach außen zu öffnen sein.							
4. Feuerlöschgeräte müssen vorhanden, in ordnungsgemäßem Zustand und frei zugänglich sein.							
5. Feuermelder und Wandhydranten – soweit vorhanden - müssen zugänglich sein.							
6. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.							
7. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden.							
8. Bedienelemente der Rauch-, Wärme- Abzugsanlage – soweit vorhanden - müssen frei zugänglich sein.							
9. Der Zugang zur Sprinklerzentrale – soweit vorhanden - muss frei und zugänglich sein.							
10. Die Bestuhlung muss mit dem Bestuhlungsplan übereinstimmen (Teilnehmerzahl).							
11. Die Alarmierungsmöglichkeiten für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst müssen funktionsfähig sein.							
12. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen. Der Hausmeister hat Hausrecht.							

13. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwerentflammbare Materialien – Baustoffklasse B 1, DIN 4102 – verwendet werden. Die Anbringung von Kunststoffen, die unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig.
14. Falls einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt wird, kann die Veranstaltung durch die Polizei geschlossen werden.

Festgestellte Mängel, wie z. B. verschlossene oder zugestellte Türen (Notausgänge), fehlende Feuerlöschgeräte usw. sind sofort vom Wachhabenden durch den Veranstalter beseitigen zu lassen. Treten Schwierigkeiten zur Beseitigung der Mängel auf, so ist die Polizei hinzuzuziehen, die entsprechend § 80 SPoIG zu entscheiden hat, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist und ob ggfl. die Veranstaltung untersagt werden muss. In derartigen Fällen ist auch der Löschbezirksführer bzw. der Wehrführer zu verständigen

Die vorgenannten Punkte zur Feuersicherheitswache werden anerkannt.

Blieskastel,

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters